



Zusatzbedingungen

Technikversicherung

Ausgabe 03.2026

Technikversicherung

1. Versicherungsumfang	03	6. Weitere Bestimmungen	09
1.1 Versicherte Gefahren und Schäden	03	6.1 Automatische Summenanpassung	09
1.2 Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden	03	6.1 Verzicht auf Rückgriff oder Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit	09
1.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden	03		
2. Versicherte Sachen und Kosten	03	7. Begriffserklärung	09
2.1 Versicherte Sachen und Kosten	03	7.1 Aufräumungs- und Bergungskosten	09
2.2 Besondere Vereinbarungen	05	7.2 Äussere Einwirkung	09
2.3 Generell nicht versicherte Sachen und Kosten	06	7.3 Bewegungs- und Schutzkosten	09
		7.4 Datenträger	09
3. Zeitlicher und Örtlicher Geltungsbereich	06	7.5 Unbrauchbar gewordene elektronische Bauteile	09
3.1 Beginn der Versicherung	06	7.6 Prototypen	10
3.2. Versicherungsort	06	7.7 Veruntreuung	10
		7.8 Neuwert	10
4. Schadenfall	06		
4.1 Obere Grenze der Versicherungsleistung	06		
4.2 Berechnung der Versicherungsleistung	06		
4.3 Zeitwertzusatz	07		
4.4 Abzüge	07		
5. Obliegenheiten	07		
5.1 Allgemeine Obliegenheiten	07		
5.2 Obliegenheiten im Schadenfall	08		
5.3 Obliegenheitsverletzung	08		
5.4 Sachverständigenverfahren	08		
5.5 Zahlung der Entschädigung	08		
5.6 Ersatzansprüche gegenüber Dritten	09		

Technikversicherung

1. Versicherungsumfang

1.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind je nach Vereinbarung in der Police unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden (Beschädigungen und Zerstörungen) infolge:

- a) innerer Betriebsschäden
- b) gewaltsamer *äusserer Einwirkungen* bei mobilen Anlagen und Kränen sowie fahrbaren Arbeitsmaschinen.

1.2. Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind Schäden versichert als Folge von einfachem Diebstahl und *Veruntreuung*.

1.3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

1.3.1. Schäden als direkte Folge von:

- a) dauernden voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung (auch vorzeitige), Korrosion, Verrottung, Verschleiss sowie Materialermüdung
- b) übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen. Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, sind diese Folgeschäden an diesen versicherten Sachen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfanges versichert.

1.3.2. Veränderungen und Verluste von Betriebssystemen

Veränderungen und Verluste von Betriebssystemen, welche nicht die direkte Folge von Beschädigung oder Zerstörung des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme gespeichert waren (z.B. durch Computerviren)

1.3.3. Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solche gesetzlich oder vertraglich haften

1.3.4. Versuche und Experimente

Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten.

1.3.5. Allfällige Minderwerte

Allfällige Minderwerte, die durch die Wiederherstellung entstehen.

2. Versicherte Sachen und Kosten

2.1. Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind, je nach Vereinbarung in der Police, eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten

- Maschinen- und Gerätegruppen der Fahrhabe oder
- Haustechnische Anlagen, welche dem Gebäude dienen

bis zu einem maximalen Neuwert von je CHF 200'000.00.

2.1.1. Bürotechnik am Versicherungsort und tragbare Bürotechnik in Zirkulation

Versichert sind Anlagen und Geräte

a) der Informationstechnik wie:

- Computersysteme (inkl. Notebooks, Tablets, Smartphones) Server und deren Komponenten (fest eingebaute Datenträger, Grafikkarten u.ä.) sowie deren Zubehör (Kabel, Ladegeräte, Tastaturen, auswechselbare und externe Speichermedien u.ä.);
- aktive Netzwerkkomponenten (Router, Switches, Bridges, Firewalls u.ä.);
- Peripheriegeräte wie Bildschirme, Drucker, Kopier- und Multifunktionsgeräte, Beamer, Fernseh/Videogeräte, Scanner, spezielle Grafik-Tablets u.ä.;
- Bürotechnik wie Adressier-, Frankier- und Kuvertiergerät;
- Kommunikations- und Zugangstechnik, die (über Kabel oder wireless) an das Netzwerksystem gebunden sind, wie Kassensysteme (ohne Geldinhalt), Kreditkartenerfassungsgeräte, Zeiterfassungsanlagen, Alarmanlagen, Zutrittskontrollsysteme, Billettleser und -drucker, Telefonanlagen, Festnetztelefonie, Fernsprechanlagen, Funkanlagen, Gegensprech- und Wechselsprechanlagen.

Mitversichert sind damit gekaufte Firmware bzw. Betriebssysteme.

b) der Infrastruktur

Als solche gelten ausschliesslich der versicherten IT dienende Einrichtungen wie Klimageräte, Dauerstrom- und Notstrom-Versorgungsanlagen, Überspannungsschutz, Überwachungsanlagen, Feuermelde- und Löschanlagen, Raumschutzanlagen,

- c) sowie deren Verkabelungen
Als solche gelten ausschliesslich der IT dienende Verkabelung (passive Netzwerkkomponenten) für die Datenübertragung und Energiezuführung (ohne öffentliches Netz).

Nicht versichert sind:

- d) 3D-Drucker
- e) Daten und Anwendungssoftware und deren Installation, Lizenzen, Softwareschutzmodule (Dongles)
- f) Anlagen und Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh-/ Videogeräte einschliesslich aller dazugehörenden Peripheriegeräte, Hi-Fi-Anlagen, Spielkonsolen, Hobby- und Freizeitgeräte, Navigationsgeräte

2.1.2. Mobile Arbeitsgeräte in Zirkulation

Versichert sind mobilee Arbeitsgeräte in Zirkulation auf der ganzen Welt.

Als mobil gelten Sachen, die sich ohne weiteres und ohne Demontage verschieben lassen.

Als mobile Apparate und Arbeitsgeräte gelten

- a) Apparate wie Film- und Fotokameras.
- b) Mess- und Laborgeräte wie
- Niveliergeräte, Theodolite, Baulaser;
 - Batterieladegeräte, Diagnose- und Abgastestgeräte;
 - medizinisch-therapeutische Geräte wie Endoskope, Laborgeräte;
 - Handfunkgeräte.
- c) Arbeitsgeräte wie:
- Handbohr-, Handschneid-, Hand-schleif-, Handfräs- und Handtrennmachines;
 - Stromaggregate, Stampfer, Rüttler, Kreissägen;
 - Kanalroboter, Kanalfernseher.
- d) auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte:
- Versichert sind dem Versicherungsnehmer gehörende oder von ihm gemietete, gepachtete oder geleaste auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte, die auf den versicherten Sachen zum Einsatz gelangen;
 - Mitversichert sind damit gekaufte

Nicht versichert sind:

- e) Daten und Anwendungssoftware und deren Installation, Lizenzen, Softwareschutzmodule (Dongles)
- f) Anlagen und Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh-/ Videogeräte einschliesslich aller dazugehörenden Peripheriegeräte, Hi-Fi-Anlagen, Spielkonsolen, Hobby- und Freizeitgeräte, Navigationsgeräte

2.1.3. Stationäre Maschinen und Anlagen am Versicherungsort

Versichert sind betriebsfertig aufgestellte Maschinen, Anlagen, Apparate und Geräte am Versicherungsort. Als betriebsfertig gelten sie, wenn sie nach beendigter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendigtem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit sind.

- a) Unbewegliche Maschinen und Anlagen am Versicherungsort.
- Als solche gelten Sachen, die sich üblicherweise nicht ohne weiteres verschieben lassen. Sie müssen für einen Standortwechsel aller Regel nach demontiert oder ausgebaut werden.
- Fabrikations- und Produktionsmaschinen und -anlagen;
 - Lageranlagen;
 - medizinische und therapeutische Apparate und Geräte;
 - Automaten, Geld-, Waren-, Ticket-, Spiel- und Musikautomaten (ohne Waren und Geld);
 - 3D-Drucker;
 - übrige, dem versicherten Betrieb dienende, unbewegliche Maschinen und Anlagen.
- b) Bewegliche Maschinen und Geräte am Versicherungsort
- Als solche gelten Sachen, die sich ohne weiteres verschieben lassen und für einen Standortwechsel weder demontiert noch ausgebaut werden müssen wie:
- Registrierkassen;
 - Medizinische und therapeutische Apparate und Geräte (mobile Röntgenapparate, Ultraschallgeräte u.ä.);
 - Mess-, Prüf- und Laborgeräte.
- c) auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte
- Versichert sind dem Versicherungsnehmer

gehörende oder von ihm gemietete, gepachtete oder geleaste auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte, die auf den versicherten Sachen zum Einsatz gelangen.

Mitversichert sind Firmware bzw. Betriebssysteme.

2.1.4. Mobile Krane und mobile Anlagen sowie fahrbare Arbeitsmaschinen

Versichert sind:

- a) mobile Anlagen und Maschinen, z.B. auf Baustellen wie
 - Betonmischer, Förderanlagen;
 - Bretterreinigungsmaschinen u.ä.
- b) fahrbare und selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger mit und ohne eigenen Antrieb, die sich auf eigenen Rädern oder Raupen oder zum Objekt gehörenden montierbaren Fahrwerken bewegen.
- c) mobile Krane (ohne Pneu- und Raupenkrane)
- d) auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte.
Versichert sind dem Versicherungsnehmer gehörende oder von ihm gemietete, gepachtete oder geleaste auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte, die auf den versicherten Sachen zum Einsatz gelangen.

Nicht versichert sind:

- e) Fahrzeuge für den Personentransport wie Personenwagen, Busse, Reisecars
- f) Last- und Lieferwagen
- g) Pneu- und Raupenkrane
- h) Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder und fahrradähnliche Fahrzeuge
- i) Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge

2.1.5. Gebäude- und Gebäudeunterhaltstechnik

Versichert sind haustechnische Anlagen, die zum versicherten Gebäude gehören, am und dem versicherten Betrieb dienenden Gebäude und auf dem dazugehörenden Grundstück:

- a) fest montierte, betriebsbereite und installierte Anlagen und Apparate wie:
 - Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Erdsonden;
 - Filter- und

Wasseraufbereitungsanlagen;

- Sanitäreanlagen;
- Leuchtreklameanlagen, Beleuchtungsanlagen (ohne Beleuchtungskörper);
- Photovoltaik-, Solaranlagen;
- Personen- und Warenaufzüge, Anpassrampen;
- Feuer- und Einbruchmeldeanlagen, Zutrittskontrollsysteme, automatische Tore und Schranken, Einstellhallen-Signalisationsanlagen, Gebäudesteuerungen, Ampeln;
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

b) mobile Apparate und Geräte wie

- Reinigungsgeräte, Umgebungspflegemaschinen;
- Fassaden- und Fensterreinigungsanlagen.

Nicht versichert sind:

- c) Küchen- und Haushaltsgeräte.
- d) Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen.

2.1.6. Aufräumungs- und Bergungskosten

Versichert sind als Folge eines gedeckten Schadens aufzuwendende *Aufräumungs-, Bergungs-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten* bis 10% der Versicherungssumme für die versicherte Sache.

2.2. Besondere Vereinbarungen

Sofern vereinbart sind zusätzlich versichert.

2.2.1. Datenträger

- a) *Datenträger* und Wiederherstellungskosten von Daten
- b) Softwareversicherung für *Datenträger* und Wiederherstellungskosten von Daten.

2.2.2. Mehrkosten

Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes als Folge eines gedeckten Schadens.

2.2.3. Betriebsunterbrechungsschäden

Betriebsunterbrechungsschäden bei stationären Maschinen und Anlagen gemäss Art. 2.1.3 als Folge eines gedeckten Schadens.

2.2.4. Montage- und Bauobjekte

Versichert sind Montage- und Bauvorhaben an den dem Betrieb dienenden Gebäuden am Versicherungsstandort.

2.2.5. Ertragsausfall bei eigenen Photovoltaikanlagen

Der Verlust der Einspeisevergütung sowie die Mehrkosten für den zusätzlichen Kauf von Strom.

2.3. Generell nicht versicherte Sachen und Kosten

2.3.1. Ausschlüsse:

- a) Maschinen oder Arbeitsgeräte mit einem Neuwert über CHF 200'000.00
- b) Tunnelbaumaschinen, Tunnelbohrmaschinen (TBM)
- c) Prototypen, gemäss Art. 7.6.
- d) Drohnen
- e) Sachen, die noch nicht betriebsfertig montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist
- f) Betriebsstoffe, Austauschharze, Elektrolyte, Filtermassen, Katalysatoren, Kälte- und Wärmeträgermedien sowie Verbrauchsmaterialien
- g) Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdschutt (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.
- h) Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden

Nicht versichert sind zudem

- i) Farbwalzen, Filz- und Gummitücher, Gummi- und Kunststoffbänder, Siebe
- j) Löffel, Becher, Schaufeln, Greifer, Raupenkettens, Rollen und Gummibereifungen
- k) Transportbänder, Riemen, Gurten und Ketten von Transport- und Förderanlagen
- l) Auskleidungen, Ausmauerungen und Beschichtungen
- m) Verschleissteilen von Steinbrechern, Mühlen und Shreddern wie Brechbacken, Schlagplatten, Schlaghämmer, Mahlkugeln und -stäben

sofern die Beschädigung nicht als Folge eines

gedeckten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen entstanden ist.

3. Zeitlicher und Örtlicher Geltungsbereich

3.1. Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum, frühestens jedoch, wenn die Sache nach beendeter Erprobung zur Arbeitsaufnahme bereit ist.

3.2. Versicherungsort

3.2.1. Standortversicherung

Sachen gemäss Art. 2.1.1. und 2.1.3. sind an den in der Police bezeichneten Standorten und auf den dazu gehörenden Arealen innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein versichert. Die tragbare Bürotechnik ist zusätzlich in Zirkulation versichert.

3.2.2. Zirkulationsversicherung

a) Sachen gemäss Art. 2.1.2 und 2.1.4 sind in Zirkulation auf der ganzen Welt versichert. Bei den zirkulierenden versicherten Sachen sind Schäden (Beschädigungen und Zerstörungen) während

- der Auf- und Ablademaneuvrierungen und dem Transport;
- der De- und Remontage und dem anschliessenden Probetrieb mitversichert.

b) Der Versicherungsschutz entfällt:

- soweit und so lange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus diesem Vertrag entgegenstehen. In diesen Fällen erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nachdem die Sanktionen ausgesprochen wurden;
- in Ländern, in denen die Versicherungen lokal, d.h. von Gesetzes wegen zwingend bei einem lokalen Versicherer abgeschlossen werden müssen.

4. Schadenfall

4.1. Limite der Versicherungsleistung

Die pro Maschinen- und Gerätegruppe vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko bildet die Limite der Ersatzleistung im Schadenfall.

4.2. Berechnung der Versicherungsleistung

4.2.1. Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung übersteigen den Zeitwert;
- Die versicherte Sache kann nicht mehr wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden;
- Eine abhanden gekommene Sache wird nach einem versicherten Verlust nicht innerhalb von 4 Wochen wiedergefunden.

4.2.2. Versicherte Leistung

Im Falle eines Totalschadens wird der Zeitwert der betroffenen Sache entschädigt. Als Zeitwert gilt der Wert, den die beschädigte Sache unter Berücksichtigung ihres Alters, ihrer technischen Lebensdauer, ihres Wartungszustandes, ihrer Einsatzart und des Verschleisses ihrer Bestandteile zum Zeitpunkt des Schadens noch hat.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Entschädigung in Form von Naturalersatz zu erbringen.

4.2.3. Teilschaden

Wenn keine der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Totalschadens erfüllt ist, liegt ein Teilschaden vor.

Im Falle eines Teilschadens werden die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis entschädigt. Die Entschädigung wird anhand der eingereichten Rechnungen ermittelt. Zoll-, Transport-, De- und Remontagekosten sowie alle weiteren Nebenkosten sind mitversichert.

Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, wird nicht vergütet.

4.3. Zeitwertzusatz

4.3.1. Berechnung Zeitwertzusatz im Totalschadenfall

Im Falle eines Totalschadens sind zusätzlich bis zu 20% des *Neuwerts* der betroffenen Sache mitversichert. Die Gesamtentschädigung darf jedoch den *Neuwert* der betroffenen Sache nicht überschreiten.

Im Falle eines Teilschadens sind zusätzlich bis zu 20% des *Neuwerts* der einzelnen Bestandteile der betroffenen Sache, welche in Zusammenhang mit deren Wiederherstellung ersetzt werden müssen, versichert. Die Entschädigung für die einzelnen Bestandteile darf jedoch deren *Neuwert* nicht überschreiten.

4.4. Abzüge

4.4.1. Mehrwertabzug

Entsteht durch die Wiederherstellung ein Mehrwert von mehr als 20% wird die versicherte Leistung prozentual gekürzt. Ein solcher Mehrwert kann

entstehen infolge:

- Erhöhung des Zeitwertes;
- Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten;
- Verlängerung der technischen Lebensdauer.

Der Mehrwertabzug wird anhand des Datums der Inbetriebnahme ermittelt. Pro Betriebsjahr beziehungsweise Betriebsmonat wird von den Schadenkosten ein prozentualer Anteil in Abzug gebracht.

Der Mehrwertabzug beträgt bei Schäden an:

- Von im Baugewerbe oder in der Steinindustrie eingesetzten Wicklungen 10% pro Jahr;
- Allen übrigen Wicklungen 5% pro Jahr;
- Drahtseilen von Kranen 33 1/3 % pro Jahr;
- Hydraulikschläuchen 10% pro Jahr;
- Leuchtstoffröhren und Hochspannungstransformatoren 5% pro Jahr;
- Röntgenröhren 2% pro Monat;
- Bürotechnik und Verkabelungen 1% pro Monat.

Bei Schäden innerhalb der ersten 2 Jahre seit der ersten Inbetriebnahme wird auf den Abzug eines Mehrwertes verzichtet. Davon ausgenommen sind jedoch Mehrwertabzüge bei:

- Drahtseilen von Kränen;
- Röntgenröhren;
- Bürotechnik gemäss Art. 2.1.1. lit. a) 1.-3. Einzug und Art. 2.1.2., lit. a).

4.4.2. Überreste

Der Wert allfälliger Überreste wird von der Entschädigung abgezogen.

4.4.3. Vorbestandene Schäden

Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.

4.4.4. Selbstbehalt

Von der berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen und Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt - Art. 7.5. vorbehalten - nur einmal geltend gemacht. Bei verschiedenen hohen Selbsthalten wird der höhere in Abzug gebracht.

5. Obliegenheiten

5.1. Allgemeine Obliegenheiten

- a) Die Vorschriften oder Empfehlungen von Herstellern, Verkäufern oder Vermietern bezüglich Betriebs-, Service- und Wartungsarbeiten von versicherten Sachen sind einzuhalten.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.
- c) Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- d) Bei netzgebundenen versicherten Objekten ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese mindestens durch folgende Sicherheitsmassnahmen gegen Cyber-Angriffe zu schützen:
 - Implementierung und regelmässige Aktualisierung von Antivirussoftware und Firewalls;
 - Regelmässiges Release und Patch Management des Servers mit den vom Hersteller zur Verfügung gestellten Software-Versionen;
 - Netzwerksegmentierung zwischen IT-Systemen und Maschinensteuerungen bzw. Steuersystemen;
 - Schulung der Mitarbeitenden zu IT - Security-Awareness;
 - angemessenes Berechtigungs- und Passwortmanagement.

5.2. Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:
 - die Gesellschaft innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des Schadens zu benachrichtigen;
 - seinen Entschädigungsanspruch unter Angaben von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und der Gesellschaft jede Überprüfung zu gestatten;
 - für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
 - die vom Schadenfall betroffenen Teile

der Gesellschaft zur Verfügung zu halten.

- b) Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.
- c) Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

5.3. Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise diese Obliegenheiten, vertragliche oder gesetzliche Sicherheitsvorschriften oder Behördenvorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.

5.4. Sachverständigenverfahren

- a) Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.
- b) Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

- c) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

5.5. Zahlung der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die, zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung, erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu bezahlen ist.

- b) Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
- c) Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
 - Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
 - eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

5.6. Ersatzansprüche gegenüber Dritten

- a) Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die Gesellschaft über, soweit diese Entschädigungen geleistet hat.
- b) Wird eine versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens nur provisorisch repariert, gilt dies als Gefahrserhöhung.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Für die automatische Anpassung der Versicherungssummen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen.

6.2. Verzicht auf Rückgriff oder Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit

Die Gesellschaft verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Der Verzicht auf ein Kürzungsrecht gilt nicht bei Ereignissen, die in einem ursächlichen Zusammenhang stehen mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder einem Raserdelikt.

7. Begriffserklärung

Die folgenden Begriffserklärungen ergänzen die Definitionen der zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen der All Risk Sachversicherung und sind in Verbindung mit diesen zu verstehen, sofern nicht anders in diesen Zusatzbedingungen angegeben.

7.1. Aufräumungs- und Bergungskosten

Als solche Kosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Vernichtung erbracht werden. Ausgeschlossen bleiben Kosten für die Sondermüllentsorgung gemäss Störfallverordnung.

7.2. Äussere Einwirkung

Als solche gelten unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden (Beschädigungen und Zerstörungen), die auf eine gewaltsam, von aussen einwirkender Gefahr zurückzuführen sind. Als solche gelten Kollisionen, Anprallen, Um- oder Abstürzen u.ä. Nicht als äussere Einwirkungen gelten z.B. Schäden im Inneren der versicherten Sachen, die verursacht werden durch:

- Material-, Konstruktions-, Fabrikations- und Montagefehler;
- Überlastung, Überdrehung;
- Kurzschluss, Überspannung, Induktion;
- mangelnde oder fehlende Schmierung und Kühlung;
- Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- Fremdkörper und lose Teile der versicherten Sache selbst im Inneren der versicherten Sache
- rutschende Ladung.

7.3. Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Sachen, die durch diesen Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

7.4. Datenträger

Datenträger aller Art, auf denen elektronische Daten gespeichert werden.

Nicht darunter fallen Speicherressourcen, die von einem Service-Provider über Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt werden (z. B. Speicher-Cloud).

7.5. Unbrauchbar gewordene elektronische Bauteile

Elektronische Bauteile gelten als unbrauchbar, wenn sie nicht mehr oder nicht mehr richtig funktionieren, ohne dass eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann oder für den Nachweis mehr als 50% des Neuwertes des unbrauchbar gewordenen Bauteils aufgewendet

werden müsste.

7.6. Prototypen

Als Prototypen gelten Maschinen und Maschinenteile, die im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik ausreichend erprobt waren.

7.7. Veruntreuung

Als Veruntreuung gilt, wenn eine versicherte Sache, welche einem Dritten anvertraut wurde, durch treuwidriges Verhalten dieses Dritten in Bereicherungsabsicht abhandenkommt.

7.8. Neuwert

Als Neuwert gilt der Wert einer neuen gleichen Sache einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten der betroffenen Sache:

Als solcher gilt:

- der jeweils gültige Listenpreis. Wird die Sache in den Preislisten nicht mehr geführt, so ist der letzte Listenpreis, angepasst an die Preisentwicklung, massgebend;
- der Kauf- oder Lieferpreis, angepasst an die Preisentwicklung, sofern die Sache keinen Listenpreis hatte;
- die Summe der Kosten, die nötig sind, um die Sache mit gleicher Konstruktion und Leistung herzustellen; sofern weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden kann.